

Lohntarifvertrag

für die gewerblichen Arbeitnehmer im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern wird

zwischen dem

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. einerseits

und der

ver.di Bayern Fachbereich Medien Kunst und Industrie andererseits

folgende Lohnvereinbarung getroffen:

1. Die Lohn- und Gehaltstarifabkommen vom 20.06.2016, gültig bis 30.06.2021, werden rückwirkend zum 01.07.2021 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung zum 01.01.2022 erhöhen sich Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 2,0 % und mit Wirkung zum 01.02.2023 um weitere 1,5 %.
3. Die linearen Erhöhungen von 2,0 % und 1,5 % können nicht mit übertariflichen Entgeltbestandteilen verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die *Vereinbarung im Tarifabkommen vom 17.06.2005*, die die Verrechnung von Besitzständen aufgrund der Einführung der neuen Gehaltsstruktur bis zu 50 % zulässt.
4. Die Lohn- und Gehaltsabkommen können mit monatlicher Frist erstmals zum 31.08.2023 gekündigt werden.
5. Der Altersteilzeittarifvertrag für die Beschäftigten in den Zeitungsverlagen in Bayern wird bis zum 31.08.2023 verlängert.
6. Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 18.11.2021 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

München, 18.11.2021

**Verband Bayerischer
Zeitungsverleger e.V.**

Dr. Markus Rick
Hauptgeschäftsführer

**Fachbereich Medien, Kunst und
Industrie ver.di Bayern**

Christa Hasenmaile
Landesfachbereichsleiterin

Luise Klemens
Landesleiterin ver.di Bayern

Anlage A: Lohngruppenbeschreibung

Lohngruppe I (80 %):

Tätigkeiten,

- die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder kurzer Einweisung unmittelbar ausgeführt werden können
- und die mit einer geringen Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Richtbeispiele:

Allgemeine Dienste, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Kantinenhilfe, Tisch- oder Verpackungsarbeiten, manueller Einzelversand

Lohngruppe II (83,5 %)

Tätigkeiten,

- die mit geringen Vorkenntnissen und einer kurzen aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können;
- die geringe Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration erfordern;
- die einer geringen bis erhöhten muskelmäßigen Beanspruchung unterliegen;
- die mit einer geringen, fallweise erhöhten Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Richtbeispiele:

Boten- oder ähnliche Hilfstätigkeiten (wie z.B. Postverteilung, Postverpackung usw.) Allgemeine Pförtnertätigkeiten

Lohngruppe III (87 %)

Tätigkeiten,

- die mit erhöhten Vorkenntnissen und einer aufgabenbezogenen Unterweisung oder Einarbeitung ausgeführt werden können;
- die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit voraussetzen;
- die einer erhöhten, fallweise großen muskelmäßigen Belastung unterliegen;
- die mit geringer, fallweise erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder für die eigene Arbeit verbunden sind.

Richtbeispiele:

Anlagen und Abnehmen an Weiterverarbeitungsmaschinen, Pförtnertätigkeiten mit erweiterten Aufgaben; Botentätigkeiten mit erweiterten Aufgaben, Hilfstätigkeiten im Haushandwerks- oder Hausmeisterdienst

Lohngruppe IV (90 %)

Tätigkeiten,

- die Vorkenntnisse aufgrund aufgabenbezogener Unterweisung oder Einarbeitung fallweise längerer Berufspraxis voraussetzen;
- die erhöhte Anforderungen an Genauigkeit oder Gewissenhaftigkeit stellen,
- die mit erhöhten, fallweise großen Belastungen unterschiedlicher Art, insbesondere infolge maschinenabhängiger Arbeit;
- die mit erhöhter Verantwortung für Betriebsmittel und/oder Arbeitsprodukt verbunden sind.

Richtbeispiele:

Hilfstätigkeiten mit erweiterten Aufgaben im Haushandwerks- oder Hausmeisterdienst

Botentätigkeiten im Außendienst (auch mit Kraftfahrzeug) bzw. mit Inkassoaufträgen

Verpackungs-, Versand- oder Verladearbeiten, Einrichten und Bedienen von einfachen Einzelmaschinen und Geräten, Transportarbeiten (z.B. mit Gabelstaplern, Hubwagen o.ä.)

Manuelles Abnehmen und Absetzen an Rotationen oder Bandauslegern, Transportbändern

Bedienen oder Überwachen von Eingabegeräten

Versandvorbereitung, Zählen und Aussortieren von Hand (auch Remittenden)

Lohngruppe V (100 % - Facharbeiter-Wochenecklohn)

Tätigkeiten,

- die durch einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss vermitteltes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann;
- die mittlere Anforderungen an Aufmerksamkeit sowie Denktätigkeit voraussetzen,
- die fallweise mittlerer muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen;
- die mit mittlerer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Richtbeispiele:

1. Allgemeine Handwerkerarbeiten
2. Einrichten, Bedienen und Überwachen einzelner Automaten und Maschinen
3. Bedienen und Überwachen von mehreren Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten (z.B. Zusammentragen, Einstecken, Beschriften, Verpacken)
4. Fahren von Lastkraftwagen oder Lieferwagen im Nah- und Fernverkehr; Fahren von Personenkraftwagen für Personenbeförderung
5. Einteilen und Beschicken der Tourenfahrzeuge

Lohngruppe VI (110 %)

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung erweitertes Fachwissen erfordern, das auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann;
- die große Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration sowie Denktätigkeit im Sinne z.B. von Überlegen, Suchen, Prüfen und Rechnen voraussetzen;
- die fallweise zumindest erhöhter muskelmäßiger Beanspruchung unterliegen;
- die mit großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Richtbeispiele:

Überwachen, Warten, Instandhalten und Reparieren ver- und entsorgungstechnischer Anlagen

Verantwortliches Einrichten, Bedienen, Überwachen mehrerer Bearbeitungsstationen, Automaten oder Aggregaten; Instandhaltung (einschl. Justage) und Instandsetzung aller mechanischen oder elektrischen Elemente an Produktions-, Versorgungs- und Beleuchtungsanlagen; Überwachen, Warten, Justage und Instandsetzung aller Förderfahrzeuge (z.B. Gabel- und Klammerstapler, Kraftfahrzeuge, Aufzüge, Krananlagen, Transportwagen)

Lohngruppe VII (120 %)

Tätigkeiten,

- die neben der abgeschlossenen Berufsausbildung zusätzliches Fachwissen erfordern, das über die Lohngruppe VI hinausgeht und durch eine Zusatzausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben sein kann;
- die große bis sehr große Anforderungen an Aufmerksamkeit wie Genauigkeit/Konzentration, Denktätigkeit im Sinne z.B. von Kombinieren, Koordinieren und Disponieren (Anforderungen an Umsicht, Abstraktionsvermögen oder Dispositionsfähigkeit) stellen;
- die mit großer bis sehr großer Verantwortung für Betriebsmittel, eigene Arbeit und/oder Arbeit und Sicherheit anderer verbunden sind.

Richtbeispiele:

Überwachen, Warten, Justage, Instandsetzung aller elektronischen Elemente an technischen Geräten und Anlagen; verantwortliches Einrichten, Umrüsten, Überwachen als Maschinenführer an Einsteckanlagen bzw. an Injektanlagen; Schichtführer

ANLAGE B 2021-2023

zum Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer
im Zeitungsverlags gewerbe in Bayern vom 30. Mai 1985

Lohntabelle 2021-2023

gültig ab der ersten im Januar 2022 beginnenden Lohnwoche
(bei Monatsabrechnung ab 1. Januar 2022)

Lohntabelle 1

	derzeit		ab 01.01.2022		ab 01.02.2023	
Eingangsstufe (s. § 3, Abs. 3)	470,82	(13,46)	480,24	13,72	487,44	13,93
I	509,00	(14,54)	519,18	14,83	526,97	15,06
II	531,27	(15,18)	541,90	15,48	550,03	15,72
III	553,54	(15,81)	564,61	16,13	573,08	16,37
IV	572,62	(16,36)	584,07	16,69	592,83	16,94
V	636,25	(18,18)	648,98	18,54	658,71	18,82
VI	699,87	(20,00)	713,87	20,40	724,58	20,70
VII	763,50	(21,81)	778,77	22,25	790,45	22,58
Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr (95%)	604,44	(17,27)	616,53	17,62	625,78	17,88

Lohntabelle 2

	derzeit		ab 01.01.2022		Ab 01.02.2023	
Eingangsstufe (s. § 3, Abs. 3)	442,57	(12,64)	451,42	12,90	458,19	13,09
I	478,46	(13,67)	488,03	13,94	495,35	14,15
II	499,39	(14,27)	509,38	14,55	517,02	14,77
III	520,32	(14,87)	530,73	15,16	538,69	15,39
IV	538,27	(15,38)	549,04	15,69	557,28	15,92
V	598,07	(17,09)	610,03	17,43	619,18	17,69
VI	657,88	(18,80)	671,04	19,17	681,11	19,46
VII	717,69	(20,51)	732,04	20,92	743,02	21,23
Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr (95%)	568,18	(16,23)	579,54	16,56	591,13	16,89

Hinweis: Die in Klammern angeführten Stundenlöhne dienen nicht zur Errechnung der Wochenlöhne, sondern nur zur Errechnung der Aufschläge, wenn es sich um Tariflohnempfänger handelt.

Die Lohnsätze in Lohntabelle (1) gelten für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage von mehr als 12.000 (100 %), die Sätze in Lohntabelle (2) für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage bis 12.000 (94 %).